#### Friedhofsgebührensatzung

#### für den Friedhof der Ev. - Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen / Horst

Vom 11.12.2024

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen / Horst hat am 26.09.2024 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 40 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen / Horst und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

#### § 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

# § 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBI. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBI. I S. 1066) m. W. v. 18 Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABI. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBI. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBI. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### § 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

### § 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

#### § 6 Gebührentarif

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich ggf. Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

#### 1. Reihengrabstätte

	a) Reihengrabstätte in Rasenlage für Särge über 1,20 m Länge incl. Rasenschnitt für 25 Jahre	€ 1.860,
	mon. Naccincommit fair 25 dains	0 1.000,
	<ul><li>b) Urnenreihengrabstätte in Rasenlage incl. Rasenschnitt für 20 Jahre</li></ul>	€ 1.350,
	c) Urnengemeinschaftsgrab je Platz für 20 Jahre incl. Pflege und Rasenschnitt des Feldes	€ 1.060,,
2.	Wahlgrabstätte für Särge über 1,20 m Länge für 25 Jahre - je Grabbreite	€ 1.350,
3.	Rasen-Wahlgrabstätte für 1 Sarg über 1,20 m Länge für 25 Jahre	€ 1.950,
4.	Rasen-Wahlgrabstätte für 2 Särge über 1,20 m Länge für 25 Jahre	€ 3.900,
5.	Wahlgrabstätten für Urnen für 20 Jahre - je Grabbreite	€ 1.080,
6.	Baumgrabstätten für Urnen für 1 Platz für 20 Jahre	€ 1.500,

7.		Baumgrabstätten für Urnen für 2 Plätze für 20 Jahre		€	1.800,	
8.	a)	Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird Gebühren unter Nr. 2 bis 7 berechnet.	d d	er Jahr	esbeitrag der	
	b)	Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten bleiben ohne Berech	nuı	ng.		
	c)	Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die v	oll	e Jahre	esgebühr erhoben.	
		Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängeru für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.	ng	des Nı	utzungsrechts wird	
(2) V	erw	altungsgebühren werden erhoben für				
		Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der dhofssatzung	€	25,		
		Jmschreibung einer Graburkunde den Namen anderer Berechtigter	€	25,		
3. die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung						
а	,	ines stehenden Grabmals einschließlich er Prüfung der Standfestigkeit	€	150,		
b	) e	ines liegenden Grabmals	€	40,		
(3) Gebühren für die Bestattung für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde und für die Eingrenzung der Grabstätte werden erhoben, dies sind:						
1.		für eine Erdbestattung				
	a)	für Särge bis 1,20 m	€	580,		
	b)	für Särge über 1,20 m	€	1.000,		
2.		für eine Urnenbeisetzung	€	370,		
(4) Fo	olge	nde sonstige Gebühren werden erhoben:				
1	Go	hühr für die Benutzung der Friedhofskanelle	£	400 -	_	

- (5) Gebühren für Ausgrabungen werden erhoben für
  - 1. die Ausgrabung einer Leiche

€ 3.000,--

2. die Ausgrabung einer Urne

€ 740,--

# § 7 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten von Wahlgrabstätten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 13.08.2021 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 26,00 Euro je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wurde auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a) Personalkosten
- b) Sachkosten
- c) Kalkulatorische Abschreibungen (BGA/Maschinen)
- d) Kalkulatorische Verzinsung (BGA/Maschinen)

# § 8 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## § 9 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 1.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 13.08.2021 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf vom 7.11.2024 kirchenaufsichtlich genehmigt.

# Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen / Horst - Der Kirchengemeinderat -

	C:I	
Vorsitzende des Kirchengemeinderates	- Siegel -	Weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates
•	*	•

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 26.09.2024

2. vom Kirchenkreisrat Rantzau-Münsterdorf kirchenaufsichtlich genehmigt am

am 7.11.2024

 dauerhaft zur Einsichtnahme bereitgestellt unter der Web-Adresse <u>www.kk-rm.de</u> nach vorherigem Hinweis in den Elmshorner Nachrichten

am

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft